

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 08/0005</b>
<b>41 - Fachdienst Junge Menschen Jugendamt</b>			<b>Datum: 03.01.2008</b>
<b>Bearb.</b>	:	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.</b>	:		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Jugendhilfeausschuss**

**17.01.2008**

## Frühe Hilfen - Angebot der Familienbildungsstätte -

### **Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt das Konzept der Familienbildungsstätte für ein Angebot zur Verbesserung der Leistungen für problembehaftete junge Familien zur Kenntnis.

Vor einer Beschlussfassung dazu bittet er die Verwaltung, kurzfristig die offenen inhaltlichen Fragen mit dem Träger, die Fragen der Finanzierung mit dem Land sowie möglicherweise parallel laufender Maßnahmen mit dem Kreis zu klären.

Auf Grundlage dieser Ergebnisse wird eine erneute Beschlussvorlage im Februar erwartet.

### **Sachverhalt**

Am 20.10.2007 ist das Angebot der Norderstedter Familienbildungsstätte zur Durchführung des Konzeptes „Frühe Hilfen“ eingegangen (Anlage 1).

Es nimmt u.a. Bezug auf das zwischenzeitlich vom Landtag beschlossene „Gesetz ur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein“ (Anlage 2).

Dieses Gesetz wird zum 01.04.2008 in Kraft treten. Es besteht aus zwei Teilen:

- Artikel 1  
Weiterentwicklung u. Verbesserung des Schutzes von Kindern u. Jugendlichen (Ausbau präventiver Angebote durch frühe Hilfen u. Vernetzung; Krisenintervention)
- Artikel 2  
Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (verbindliche Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen).

Die organisatorische Umsetzung von Artikel 2 des Gesetzes u. die dazu notwendige Finanzierung obliegt den Kreisen (hier: Kreisgesundheitsamt Segeberg), da sie zuständige Aufgabenträger für das Öffentliche Gesundheitswesen sind. Ziel des Gesetzes ist es, die verbindliche Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen aller Kinder im Alter von 3 Monaten bis fünfenehalb Jahren mit einem kontrollierenden Melde- u. Einladungswesen zu erreichen. Wird die Untersuchung nach Einladung, nach einmal erfolgter Erinnerung u. nach einem Beratungsangebot durch einen Arzt noch immer nicht vorgenommen, erfolgt eine Datenübermittlung an das Jugendamt. Dabei wird angenommen, dass die Nichtteilnahme an der Untersuchung ein Indiz für eine mögliche Kindeswohlgefährdung darstellt u. mit den

			mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)		
--	--	--	--	--	--

Mitteln des Jugendamtes abzuklären ist. Z. Zt. kann nicht abgeschätzt werden, in welchem Umfang zusätzliche Arbeit auf das Jugendamt zukommt.

Artikel 1 des Gesetzes richtet sich an die Jugendämter. Zentrales Anliegen ist der Schutz vor Kindeswohlgefährdung. Ein besonderer Schwerpunkt liegt darin, dass das Jugendamt durch geeignete Angebote u. frühe Hilfen eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung u. Förderung sicherstellen, also vorbeugend tätig werden soll. § 8 des Gesetzes sieht die Einrichtung lokaler Netzwerke für den Kinder- u. Jugendschutz vor, um die verschiedenen Stellen u. Einrichtungen, die sich mit dem Thema befassen, für den Dialog u. den Austausch zusammenzubringen. Ziel ist dabei, frühzeitig von Notlagen zu erfahren.

In diesen Zusammenhang passt das Angebot „Frühe Hilfen“ der Familienbildungsstätte, da es Ansätze des Kinderschutzgesetzes aufgreift. Ein auf der Grundlage des vom Träger vorgelegten Konzepts u. unter näherer Einbeziehung der Anforderungen aus dem Kinderschutzgesetz zu entwickelndes Angebot könnte Teil der für den Bezirk des Jugendamtes Norderstedt aufzubauenden Präventivarbeit im Bereich Jugendhilfe werden.

Das Jugendamt begrüßt und unterstützt deshalb grundsätzlich die Initiative der Familienbildungsstätte, insbesondere für Kinder in den ersten Lebensjahren und deren Eltern Hilfen anzubieten. Es wird als notwendig erachtet, eine intensive Kommunikation und Zusammenarbeit derjenigen Fachleute zu entwickeln, die die werdenden und jungen Mütter bereits von Berufs wegen begleiten und dabei frühzeitig auf Defizite bzw. Probleme aufmerksam werden; vgl. §§ 8 u. 12 des Kinderschutzgesetzes.

Die Familienbildungsstätte bietet sich aus Sicht der Verwaltung als Träger dieses Angebotes aufgrund ihrer Erfahrungen mit Projekten für eine vergleichbare Zielgruppe wie „welcome“ und „Schutzengel“ an. Es bietet sich weiter an, Träger der freien Jugendhilfeträger mit der Durchführung entsprechender Angebote zu beauftragen, um vorhandenen Vorbehalten od. Berührungspunkten gegenüber dem Jugendamt keinen Raum zu geben.

Das Kinderschutzgesetz nennt sowohl präventive Angebote, die sich an alle Familien sowie alle Frauen vor u. während der Schwangerschaft richten (§ 4 ) als auch präventive Angebote, die vornehmlich an Betroffene, die sich in besonderen Belastungs- od. Problemlagen befinden (§ 7), gerichtet sind. Aus Sicht des Jugendamtes ist bei vorliegendem Angebot jedoch noch nicht ausreichend klar, ob und wie das zielgerichtete Erreichen von Müttern in Problemlagen während der Schwangerschaft sowie der Familien in den ersten Lebensmonaten des Neugeborenen als vorrangige Maßnahme sichergestellt ist. Aus Sicht des Jugendamtes ist es vorrangig, die besonders belasteten Personen u. deren Kinder mit frühen u. rechtzeitigen Hilfen zu erreichen.

Vor einer Beschlussfassung zu dem vorliegenden Angebot sollte zunächst Vertreterinnen der Familienbildungsstätte Gelegenheit gegeben werden, das Konzept zu erläutern und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

Zudem ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Mittel des Landes zur Finanzierung des Projektes einfließen können. Dazu ist anzumerken, dass die Förderung des Landes nach § 15 unter dem grundsätzlichen Vorbehalt „nach Maßgabe des Landeshaushalts“ steht. Das heißt nichts anderes, dass sich die Höhe der insgesamt zur Verfügung gestellten Landesmittel nach der jeweiligen Haushaltslage des Landes richtet. In den Einzelregelungen des Gesetzes wird für die näheren Förderungsvoraussetzungen teilweise auf Verordnungen verwiesen, die noch gar nicht erlassen sind. Aussagen zu den Förderungsmöglichkeiten durch das Land sind gegenwärtig nur eingeschränkt möglich.

Weiter ist zu klären, ob u. wie der Kreis Segeberg seinen Aufgaben zur Schaffung lokaler Netzwerke entsprechend § 8 auch für Norderstedt nachzukommen beabsichtigt. Daneben u. in Abstimmung mit dem Kreis wird die Stadt Norderstedt eigene Netzwerkstrukturen errichten müssen.

Im Haushalt der Stadt Norderstedt stehen zur Förderung der Angebote der Familienbildungsstätte je 10.000 € für die Jahre 2008 und 2009 zur Verfügung. Für die verbleibenden Bedarf in Höhe von 41.000 – 45.000 € kann aus dem Budget des Jugendamtes keine Deckung angeboten werden.

**Anlagen: 2**